

**5% BKS Bank Ergänzungskapital - Obligation
2009-2017/3
der BKS Bank AG**

ISIN: AT0000A0D519

emittiert unter dem
EUR 100.000.000,00 Angebotsprogramm
der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die 5% BKS Bank Ergänzungskapital - Obligation 2009-2017/3 („die Obligationen“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 4.3.2009 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 25.000.000 (Euro fünfzehnMillionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Obligationen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von von je EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Obligationen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

§ 4 Erstausgabekurs / Ausgabekurse, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabekurs beträgt 100 %. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 25.3.2009 zahlbar („Erstvalutatag“)

§ 5 Verzinsung

- 1) Die Schuldverschreibungen werden mit 5 % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 31.3. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 31.3.2010. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual.
- 2) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

§ 6 Laufzeit und Tilgung

- 1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 31.3.2009 und endet mit Ablauf des 31.3.2017. Die Schuldverschreibungen werden zum Nennwert am 31.3.2017 („Tilgungstermin“) vorbehaltlich Absatz 2 zurückgezahlt.
- 2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Verluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse ist vorgesehen.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

- 1.) Zahlstelle ist die BKS Bank AG.
- 2.) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

§ 11 Kapitalform

- 1.) Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs.7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der derzeit geltenden Fassung („BWG“).
- 2.) Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel, a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig, b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind, c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen, d) die

nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

§ 12 Erwerb

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder – unter Berücksichtigung des § 11 - annulliert werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage der Emittentin. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich. 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Klagenfurt, im März 2009

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der 5% BKS Bank Ergänzungskapital-Obligation 2009-2017 und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 26. Feber 2009 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen. Der von der FMA am 3. März 2009 gebilligte Basisprospekt 2009 ist auf der Homepage der Emittentin unter <http://bks.at>, Rubrik Investor Relations > BKS Bank Anleiheemissionen abrufbar.